



Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport

BSB e.V. • Dresdener Straße 18 • 03050 Cottbus

SATZUNG

Soweit in der Satzung die männliche Sprachform gewählt wird, erfolgt dies nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und gilt zugleich für weitere Geschlechtsformen als genannt.

§ 1 Name, Sitz und Sprachform

Der Verband führt den Namen Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V. (im Folgenden als BSB bezeichnet) mit dem Untertitel „Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport“. Er hat seinen Sitz in Cottbus und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) und des Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen von jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

2. Der Verband handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
3. Zweck des Verbandes ist die Organisation und Entwicklung des Behindertensports im Land Brandenburg:
 - im Rehabilitationssport/Funktionstraining
 - im Breitensport
 - im Leistungssport

Der Verband leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Inklusion Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1. Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen, die im Land Brandenburg Behindertensport durchführen.
 - 4.2. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Organisationsleitern sowie Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände, Ärzte und andere Interessenten für den Behindertensport nach bundeseinheitlichen Richtlinien.
 - 4.3. Durchführung von Sportveranstaltungen im Land und Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
 - 4.4. Förderung von barrierefreien Sport- und Freizeitstätten und Mitwirkung bei ihrer Errichtung und Erhaltung.
 - 4.5. Zusammenarbeit mit allen den Behindertensport fördernden Behörden und Organisationen.

- 4.6. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertensportverband e.V. und dem Landessportbund Brandenburg e.V. als deren Mitglied sowie mit Organisationen, die Menschen mit Behinderung betreuen, und mit Institutionen, die den Behindertensport wissenschaftlich begleiten.
- 4.7. Vereinbarungen mit den Rehabilitationsträgern und Anerkennung der Mitglieder, die berechtigt sind, Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen (Verträge) im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchzuführen.
- 4.8. Die Umsetzung der bundeseinheitlichen Festlegungen für die Anerkennung sowie Durchsetzung und Überprüfung dieser Voraussetzungen gegenüber den Mitgliedern im Rahmen des § 2 Abs. 4 Ziff. 7.
5. Die Anerkennung gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 7 wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, die der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und der für die Anerkennung festgelegten Voraussetzungen dienen. Bei Verstößen gegen diese und die Auflagen kann die Anerkennung widerrufen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Präsidiumsmitglieder können neben dem Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für alle anderen Aufwendungen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des BSB sind:
 - 1.1. Selbstständige, rechtsfähige Vereine, die Behinderten- und Rehabilitationssport durchführen.
 - 1.2. Behindertensportabteilungen und -gruppen sowie Rehabilitationssportabteilungen, die selbstständig in Vereinen arbeiten.
2. Außerordentliche Mitglieder des BSB können juristische Personen sein, die den Behindertensport und Rehabilitationssport unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des BSB zu beantragen. Der Vorstand im Sinne des BGB entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme des Mitglieds ist nicht verbunden die Anerkennung nach § 2 Ziff. 4.7.
4. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft im BSB endet:
 - 5.1. durch Austritt, der dem Präsidium gegenüber mit einer Frist von drei Monaten in Textform nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.

- 5.2. durch Auflösung des Vereins bzw. der selbstständigen Behinderten-Sportabteilung/-gruppen oder Rehabilitationssportabteilungen,
- 5.3. durch Tod eines natürlichen Mitglieds,
6. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 6.1. sich verbandsschädigend verhält,
 - 6.2. trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - 6.3. Das ausgetragene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereins zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des BSB sowie von dessen Organen gefassten Beschlüsse an und sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

§ 5 Beiträge

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag, der sich nach seinem Mitgliedsbestand zum 31.12. des Kalenderjahres berechnet. Die Erhebung des Mitgliederbestands erfolgt bis zum 15.01. des Folgejahres.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Später beitretende Mitglieder werden im Folgejahr nach Aufnahme in den Verband anteilig für das Kalenderjahr beitragspflichtig (siehe Beitragsordnung).
4. Die Höhe der Jahresbeiträge für die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des BSB, z.B. die Fälligkeit oder Zahlungsmodalitäten.
5. Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden zwischen diesen und dem Präsidium schriftlich vereinbart.
6. Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwendet, soweit die Spende nicht mit einer Zweckbindung erfolgte.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des BSB sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

- das Präsidium

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BSB. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Ehrenmitgliedern und je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied des Verbandes entsendet einen Delegierten. Vereine/Abteilung/Gruppen mit über 100 Mitgliedern entsenden für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
3. Die anwesenden Delegierten der Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle fünf Jahre statt.
 - 4.1. Ein außerordentlicher Verbandstag findet auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt, statt.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem gesetzten Termin einberufen.
6. Anträge zur Tagesordnung können bis vier Wochen vor dem Termin schriftlich beim Präsidium eingereicht werden oder als Dringlichkeitsanträge vom Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten.
7. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
8. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmen-Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Der Verbandstag gibt sich eine Wahlordnung und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über
 - 9.1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte sowie des Berichtes der Beschwerdekommision
 - 9.2. Wahl des Präsidiums
 - 9.3. Wahl der Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer
 - 9.4. Satzungsänderungen
 - 9.5. Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung sowie Aufstellung und Änderung der Beitragshöhe
 - 9.6. Wahl der Beschwerdekommision
10. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit Handzeichen.
11. Der Verbandstag als höchstes Gremium kann alle satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes wahrnehmen.
12. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Leiter des Verbandstages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen den Verbandstagen statt. Die Mitgliederversammlung kann durch den Verbandstag ersetzt werden. Zur Mitgliederversammlung gehören:
 - 1.1. die Mitglieder des Präsidiums des BSB
 - 1.2. ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes der Mitgliedsvereine und -abteilungen des Verbandes oder einem von diesen schriftlich Bevollmächtigten.
 - 1.3. je ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
 - 1.4. die Ehrenmitglieder des BSB
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied des BSB geleitet. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten auf Antrag des Präsidiums oder einem Drittel der Mitgliedsvereine in Textform. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 5.1. Entgegennahme
 - des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - der Berichte der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision
 - Prüfung des Haushaltsplanes und
 - der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - 5.2. die Entlastung des Präsidiums
 - 5.3. Verabschiedung einer Jugendordnung
 - 5.4. Änderung der Beitragshöhe der Mitgliedsvereine
 - 5.5. Lösungsvorschläge bei Streitfällen und Beschwerden
 - 5.6. Zuwahlen für das Präsidium, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision bis zum nächsten Verbandstag
 - 5.7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages
 - 5.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Präsidium

1. Zum Präsidium gehören:
 - 1.1. Präsident
 - 1.2. Vizepräsident
 - 1.3. Schatzmeister
 - 1.4. Vizepräsident Breitensport
 - 1.5. Vizepräsident Reha-Sport
 - 1.6. Vizepräsident Jugend
 - 1.7. Vizepräsident Bildung

- 1.8. Vizepräsident Leistungssport
- 1.9. Landessportarzt
2. Der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von mindestens zwei der genannten wahrgenommen wird.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied einer Behindertensportorganisation des BSB ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei dieser Organisation oder dem BSB steht.
5. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung. Wiederwahl ist möglich.
6. Das Präsidium ist verantwortlich für:
 - 6.1. die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - 6.2. die Erstellung des Haushaltes und der Rechnungslegung.
 - 6.3. die Umsetzung der Beschlüsse des BSB.
7. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse des Präsidiums sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Zur Unterstützung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem vertretungsberechtigten Vorstand Dienstvorgesetzter der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des BSB. Das Präsidium kann weitere Personen als Vertretung des Geschäftsführers bestimmen.
4. Inhalt und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter regelt das Präsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.

§ 11 Fachausschuss

Das Präsidium kann zur Lösung von Aufgaben Fachausschüsse berufen, die dauerhaft oder zeitweilig die Arbeit des Verbandes unterstützen und beratende Funktion haben.

§ 12 Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des BSB selbstständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend und des Jugendausschusses festgelegt sind.

2. Die Sportjugend entscheidet über die Verwaltung von Eigenmitteln für die Jugendarbeit selbstständig.
3. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und maximal zwei Nachfolgekandidaten für die Dauer von fünf Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder Angestellte des BSB sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassen- und Kontobestände, die Buchführung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Der Prüfungsbericht ist auf der folgenden Mitgliederversammlung und auf dem folgenden Verbandstag vorzulegen.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt einer der gewählten Nachfolgekandidaten als Kassenprüfer nach.

§ 14 Der Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss entscheidet bei auftretenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und seinen Organen.
2. Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig und Weisungen des Verbandes und seiner Organe nicht unterworfen. Er besteht aus zwei Mitgliedern und einen Ersatzmitglied.
3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sein.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Verbandstages. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen nur berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Die Entscheidung des nachfolgenden Verbandstages ist erforderlich.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss eines Verbandstages mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der satzungsgemäß anwesenden Teilnehmer aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessportbund Brandenburg e.V. zugeführt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes gibt er sich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einer Datenschutzordnung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsneufassung wurde vom Verbandstag am 25.01.2020 beschlossen. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und löst die bis dahin bestehende Satzung ab.